



**POUVOIR JUDICIAIRE
GERICHTSBEHÖRDEN**

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Commission de recours de l'Université de Fribourg
Rekurskommission der Universität Freiburg**

p.a. RA Elias Moussa
Postfach 358
1701 Freiburg

Tel +41 58 255 03 45

Der Präsident der Rekurskommission der Universität Freiburg Entscheid vom 12. April 2021

Zusammensetzung

Präsident: Markus Julmy

Juristischer Sekretär: RA Elias Moussa

Parteien

A.____, Beschwerdeführerin,

gegen

**Examensdelegierten der Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg,
Beschwerdegegner,**

und

**Interne Rekurskommission der Universität Freiburg,
Beschwerdegegnerin und Vorinstanz.**

Gegenstand

Plagiat (D 4/2019); Rechtsschutzinteresse

Beschwerde vom 18. Oktober 2019 gegen den Entscheid der
Internen Rekurskommission der Universität Freiburg vom 2. Oktober
2019

erwägend:

dass A.____ den Studiengang Master of Arts in Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg im Herbstsemester 2018 und im Frühlingsemester 2019 absolvierte;

dass sie im Frühlingsemester 2019 am Kurs «Ethics, Politics, and Economics» teilnahm;

dass gemäss Kursprogramm die Note für den Kurs aus der Mitarbeit im Kurs und namentlich der Beteiligung am regelmässig zu führenden Kursblog sowie einer schriftlichen Prüfung errechnet;

dass der Kursleiter ihr mit E-Mail vom 6. April 2019 mitteilte, dass zwei ihrer im Rahmen des vorgenannten Kurses erstellten Blogeinträge Plagiate seien, was A.____ nicht abstritt und wofür sie sich entschuldigte;

dass sie am 11. April 2019, um 11.27 Uhr, einen erneuten Blogeintrag im Rahmen des Kurses veröffentlichte;

dass nach einer Untersuchung durch den Examensdelegierten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, im Rahmen derer A.____ angehört wurde, ihr mit E-Mail vom 2. Mai 2019 mitgeteilt wurde, dass ihr für den Kurs «Ethics, Politics, and Economics» die Note 1.0 erteilt werde, dies weil ihr am 11. April 2019 veröffentlichter Blogeintrag wiederum ein Plagiat darstelle und sie somit insgesamt drei Mal plagiert haben soll;

dass ihr gleichzeitig mitgeteilt wurde, dass sie mit sofortiger Wirkung vom Kurs ausgeschlossen sei und auch nicht an der Wiederholungsprüfung des Kurses teilnehmen dürfe;

dass A.____ am 2. Mai 2019 Beschwerde bei der Internen Rekurskommission der Universität gegen den Entscheid vom gleichen Datum des Examensdelegierten erhob;

dass A.____ seit dem 31. Juli 2019 von der Universität Freiburg exmatrikuliert ist und gemäss E-Mail vom 11. Januar 2021 der Dienststelle für Zulassung und Einschreibung bis heute nicht wieder an der Universität Freiburg immatrikuliert ist;

dass die Interne Rekurskommission der Universität mit Entscheid vom 2. Oktober 2019 die Beschwerde von A.____ abwies;

dass A.____ am 14. Oktober 2019 gegen diesen Entscheid Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Freiburg führte;

dass der Beschwerdegegner mit Stellungnahme vom 11. November 2019 die Abweisung der Beschwerde beantragte;

dass die Vorinstanz mit Stellungnahme vom 11. November 2019 sinngemäss aufgrund mangelndem Rechtsschutzinteresses der Beschwerdeführerin das Nichteintreten auf ihre Beschwerde beantragte;

dass die Beschwerdeführerin am 9. Januar 2020 Gegenbemerkungen einreichte;

dass die Rekurskommission der Universität Freiburg über Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- und Forschungseinheit, einer universitären Kommission oder eines Organs einer universitären Körperschaft entscheidet (Art. 47c Abs. 1 UniG; SGF 431.0.1);

dass der Präsident der Rekurskommission auf eine offensichtlich unzulässige Beschwerde nicht eintreten kann (Art. 100 Abs. 1 lit. a VRG (SGF 150.1) i.V.m. Art. 5 Abs. 2 RRKU (SS 104.000));

dass zur Beschwerde berechtigt ist, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 76 lit. a VRG);

dass ein schutzwürdiges Interesse vorliegt, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerdeführerin durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (BGE 141 II 50 E. 2.1);

dass als weiteres Legitimationserfordernis verlangt wird, dass an der Beschwerdeführung ein aktuelles Interesse besteht und dass ein günstiger Entscheid für die beschwerdeführende Partei von praktischem Nutzen ist; dass ein aktuelles praktisches Interesse insbesondere dann fehlt, wenn der Nachteil auch bei Gutheissung der Beschwerde nicht mehr behoben werden kann (BGE 141 IV 74 E. 1.3.1; 118 IA 488 E. 1a).

dass das schutzwürdige Interesse nicht nur bei der Beschwerdeeinreichung, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung aktuell und praktisch sein muss; dass falls das schutzwürdige Interesse im Laufe des Verfahrens dahinfällt, die Sache als erledigt abgeschlossen wird; dass falls es schon bei der Beschwerdeeinreichung an einem schutzwürdigen Interesse fehlte, auf die Eingabe nicht einzutreten ist (BGE 142 I 135 E. 1.3.1; 139 I 206 E. 1.1);

dass vorliegend die Beschwerdeführerin seit dem 31. Juli 2019 von der Universität Freiburg exmatrikuliert ist, womit sie bereits zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung am 14. Oktober 2019 nicht mehr Teil der Universitätsgemeinschaft war;

dass entsprechend auch ein allfälliger tatsächlicher oder rechtlicher Nachteil bei Gutheissung ihrer Beschwerde vom 14. Oktober 2019 nicht mehr behoben werden könnte, da sie nicht mehr Studentin an der Universität Freiburg ist und somit auch nicht mehr dem Reglement vom 18. Februar 2009 für den Erwerb der Master of Arts an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (SS 431.200) untersteht;

dass mithin selbst bei Gutheissung der Beschwerde keine Möglichkeit mehr besteht, dass die Universität Freiburg bzw. die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät die

betreffende Note korrigieren bzw. die Beschwerdeführerin zu einer Wiederholungsprüfung zulassen könnte;

dass die Beschwerdeführerin bzgl. der Frage der (allenfalls fehlenden) Beschwerdelegitimation in ihren verschiedenen Eingaben nichts ausführte und aus den Akten nicht ersichtlich, welches aktuelle praktische Interesse die Beschwerdeführerin sowohl zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung als auch der Urteilsfällung haben könnte, nachdem sie seit dem 31. Juli 2019 exmatrikuliert ist und sich seither und bis heute an der Universität Freiburg nicht mehr immatrikuliert hat;

dass im Ergebnis somit die Beschwerdeführerin bereits bei Einreichung ihrer Beschwerde an die Rekurskommission der Universität Freiburg am 14. Oktober 2019 kein schutzwürdiges, aktuelles Interesse mehr an der Beurteilung der strittigen Blogeinträge hatte, womit auf ihre Beschwerde nicht einzutreten ist;

dass für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben sind (Art. 47e Abs. 2 UniG);

entscheidet:

1. Auf die Beschwerde vom 14. Oktober 2019 wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Freiburg, den 12. April 2021

Der Präsident

Der jur. Sekretär